

Gemeindliche Kirchturmbaulasten und Wegfall des Observanzgrundes *

Von Rechtsanwalt Dr. Bernhard Stürer, Münster

Das Verhältnis von Kirche und Staat ist besonders in unserem Jahrhundert tiefgreifenden Wandlungen unterworfen. Die früher vielfach vorherrschende Einheit von kirchlicher und weltlicher Macht ist einer stärkeren Trennung unter gegenseitiger Respektierung der jeweiligen Eigengesetzlichkeiten gewichen. Als Relikt dieser vormals engen Verzahnung von Kirche und Staat haben sich bis auf den heutigen Tag sog. Kirchenbaulasten gehalten, die eine Unterhaltung der Kirchengebäude oder Übernahme des Kirchenkassendefizits durch die politischen Gemeinden beinhalten. Diese gemeindlichen Bauverpflichtungen beruhen zumeist auf überlieferter Tradition, gelegentlich läßt sich eine jahrhundertealte Rechtsnorm als Entstehungsgrund der Lokal- oder Landesobservanz nachweisen.

Am Beispiel einer sich auf die Unterhaltung eines Kirchturms beziehenden Lokalobservanz soll die Frage untersucht werden, ob die Kirchenbaulast auch heute noch als Anspruchsgrundlage besteht oder wegen völlig veränderter Verhältnisse obsolet geworden ist. Die Besonderheit des hier zu besprechenden Falls besteht darin, daß sich die Kirchenbaulast nicht — wie sonst vielfach üblich — auf die gesamten Kirchengebäude bezog, sondern nur die Unterhaltung des Kirchturms umfaßte, der in früheren Jahrhunderten als Zufluchtsstätte bei Kriegs- und Naturkatastrophen genutzt wurde, dessen Glocken die Bevölkerung in Notfällen alarmierten und dessen Uhr den Einwohnern als zumeist einzige tageszeitliche Orientierung diente. Die Kirchturmbaulast könnte auch durch derogierendes Gewohnheitsrecht weggefallen sein, weil die Gemeinde die Reparaturkosten für den Kirchturm in den letzten Jahrzehnten — von vereinzelt Zahlungen unter Vorbehalt abgesehen — nicht mehr getragen hat.

1. Die vorliegende Rechtsprechung zur Kirchenbaulast

Zunächst ist ein Bild von den Rechtsgrundlagen der Kirchenbaulasten zu zeichnen. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen zu diesen gemeindlichen Observanzen sind durch die Verfahren „Kirchturm Bergisches Land“ und „Warburger Kirchenbaulast“ bestimmt worden.

1.1 Kirchturmbaulast Bergisches Land

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Baulast für einen Kirchturm im Bergischen Land entschied das OVG Münster¹, daß die beklagte Gemeinde nicht verpflichtet sei, die Reparaturkosten für einen Kirchturm zu tragen. Die Kirchenbaulast sei zwar vormals durch Lokalobservanz begründet gewesen. Sie sei jedoch aufgrund völlig veränderter Verhältnisse untergegangen. Die historische Verpflichtung der Gemeinde, die Baulast für den Kirchturm zu tragen, habe unter den damaligen Verhältnissen durchaus ihre Berechtigung gehabt, weil die Kirchtürme früher vorwiegend weltlichen Zwecken gedient hätten. Die Vorteile von Uhr und Glocken seien fast ausschließlich der Zivilbevölkerung zustatten gekom-

men. Heute hätten die Kirchtürme kaum noch eine praktische Bedeutung für die politische Gemeinde. Der in der Tradition begründete Zweck sei damit heute weggefallen. Diese Entscheidung des OVG wurde durch das Urteil des BVerwG² ausdrücklich bestätigt³.

Nach diesen rechtskräftigen Entscheidungen des OVG Münster und des BVerwG steht fest, daß entstandene Kirchenbaulasten aufgrund veränderter Verhältnisse obsolet werden können und derartige rechtserhebliche Veränderungen eingetreten sind, wenn die Observanz sich auf den Kirchturm bezog, der in früheren Jahrhunderten vorwiegend weltlichen Zwecken diente, nach den heutigen Gegebenheiten jedoch nur noch rein kirchliche Zwecke erfüllt.

1.2 Warburger Kirchenbaulast

Mit der Frage der Kirchenbaulasten hat sich das BVerwG erneut im Warburg-Verfahren beschäftigt. Das OVG Münster hatte die Klage einer katholischen Kirchengemeinde auf Feststellung, daß die beklagte politische Gemeinde verpflichtet sei, die Baulast für die kirchlichen Gebäude zu tragen, abgewiesen⁴. Es begründete seine Entscheidung in erster Linie damit, daß die früheren Observanzen gegen den Paritätsgrundsatz und das Neutralitätsgebot des GG verstießen. In zweiter Linie führte es aus, daß das Observanzrecht wegen völliger Veränderung der Verhältnisse obsolet geworden sei.

Dazu stellte das BVerwG⁵ fest, daß Kirchenbaulasten nicht gegen das GG verstoßen, jedoch wegen grundsätzlicher Veränderung der Verhältnisse ungültig werden können⁶. In einer erneuten Verhandlung vor dem OVG bedürfe es daher der Klärung im einzelnen, ob ein Baulastanspruch entstanden sei, und

* Zugleich Besprechung zu VG Minden, Urteil vom 21. 10. 1981 — 3 K 2008/79 — StuGR 2/1982 S. 70 ff. (in diesem Heft).

¹ Urt. v. 14. 2. 1966 — V A 759/74 — Der Gemeinderat 1966, S. 154.

² Urt. v. 3. 11. 1967 — VII C 68/66 — BVerwGE 28, S. 179.

³ Das BVerwG führt dazu aus: „Der Wegfall der Verhältnisse als Grund für das Außerkrafttreten von Rechtssätzen ist in der Literatur (Hans Julius WOLFF, Verwaltungsrecht I, 6. Aufl. 1965, S. 117 f.; ENNECCERUS-NIPPERDEY, Allgemeiner Teil des BGB, 15. Aufl. 1959, I. Halbband, S. 287 f.; Ernst FORSTHOFF, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl. 1966, I. Bd. S. 141, der von einer *consuetudo abrogatoria* spricht) und in der Rechtsprechung (BayVerfG, BayVGHE NF 8, Teil II S. 25 (28); OVG Münster, OVG 14, 276) anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bisher hiermit noch nicht befaßt. Bei dieser Art des Außerkrafttretens von Normen handelt es sich um einen Fall der normativen Kraft des Faktischen. Wenn es Rechtsens ist, daß Rechtssätze nach einer gewonnenen Revolution oder einem verlorenen Krieg außer Kraft treten können, dann ist es nicht zu beanstanden, daß 250 Jahre alte Vorschriften wegen völliger Veränderung der Verhältnisse als außer Kraft getreten behandelt werden. Gewiß ist die Aufhebung von Normen grundsätzlich Sache des Gesetzgebers. Doch gibt es hiervon Ausnahmen. Wenn das Berufungsgericht im vorliegenden Falle eine solche Ausnahme angenommen hat, so liegt kein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) vor. Der gegenteiligen Auffassung der Klägerin kann nicht gefolgt werden. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes hat das Berufungsgericht auch nicht Erfahrungsgrundsätze oder Denkgesetze verletzt. Vielmehr sind die Ausführungen des Berufungsgerichts überzeugend, der Kirchturm habe bei Erlaß der Verordnung von 1711 als Träger der für alle Bewohner wichtigen Uhr und der häufig bei außerkirchlichen Anlässen geläuteten Glocken und als Wachturm und Zufluchtsstätte im Verteidigungsfall allen Bewohnern gedient, diese Zweckbestimmung sei inzwischen weggefallen. Die 1711 möglicherweise mit Recht der Gemeinde auferlegte Baulast für den Kirchturm müsse deshalb wegen völliger Veränderung der Verhältnisse als aufgehoben behandelt werden.“

⁴ Vgl. OVG Münster, Urt. v. 13. 10. 1969, ZevKR 15, S. 275 = Der Gemeindetag 1970, S. 152.

⁵ Urt. v. 23. 4. 1971 — VII C 4/70 — DVBl. 1972, S. 332.

⁶ Vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 26. 4. 1968 — VII C 91/65 — DVBl. 1969, S. 32 (Pfarrzusatzgehalt); Urt. v. 25. 11. 1966 — VII C 35/65 — BVerwGE 25, S. 299 (Garnisonverträge).

sodann, ob er wegen Veränderung der Verhältnisse wieder entfallen sei. Dabei könne eine völlige Veränderung der Verhältnisse darauf beruhen, daß in älterer Zeit die bürgerlichen Gemeinden in der Regel aus denselben Menschen wie die kirchlichen bestanden hätten. Nach dem Zweiten Weltkrieg sei jedoch eine starke konfessionelle Mischung entstanden, wodurch die alten Kirchenbaulasten obsolet geworden sein könnten.

Das OVG Münster kam aufgrund einer erneuten Verhandlung⁷ zu dem Ergebnis, daß die Klage der Kirchengemeinde begründet sei, weil die seit Jahrhunderten bestehende Ortsobservanz weder durch eine völlige Veränderung der Verhältnisse obsolet geworden sei noch durch derogierendes Gewohnheitsrecht erloschen sei. Das BVerwG hat die gegen das Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde verworfen⁸.

Der Unterschied zwischen den beiden geschilderten Verfahren „Kirchturmbaulast Bergisches Land“ und „Warburger Kirchenbaulast“ besteht darin, daß die Baulast sich im erstgenannten Verfahren lediglich auf den Kirchturm bezog, während die Baulast im „Warburg-Verfahren“ uneingeschränkt die Unterhaltung der gesamten Kirchengebäude (Kirche, Pastorat und Kaplanei) betraf. Die Obergerichte unterscheiden damit zwischen „Kirchturmbaulasten“, für die sie eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse angenommen, jedenfalls vermutet haben, und (allgemeinen) „Kirchenbaulasten“, für die eine Veränderung der Verhältnisse jeweils im Einzelfall zu untersuchen ist.

Wegen dieser unterschiedlichen Reichweite der Kirchenbaulast haben die Gerichte im Verfahren „Kirchturmbaulast Bergisches Land“ eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse angenommen und die Klage abgewiesen, während sie im Verfahren „Warburger Kirchenbaulast“ zu einem zusprechenden Urteil kamen, weil die Verhältnisse sich nach Ansicht der Gerichte insoweit nicht entscheidend gewandelt hätten. Diese an der Reichweite der Kirchenbaulast orientierte Rechtsprechung ist bei den folgenden Ausführungen zu berücksichtigen.

2. Entstehungsvoraussetzungen für Kirchenbaulasten

Die Entstehungsvoraussetzungen für eine Kirchenbaulast hat das BVerwG wie folgt umschrieben.

„Die Entstehung eines Gewohnheitsrechts setzt zweierlei voraus:

- Einmal muß die Rechtsüberzeugung der Beteiligten bestehen, daß ihre Rechtsbeziehungen innerhalb eines bestimmten Bereiches durch einen ungeschriebenen Rechtssatz geordnet sind;
- zweitens muß in ständiger oder langjähriger gleichmäßiger und allgemeiner Übung dieser Rechtssatz angewandt worden sein.“

3. Keine Kirchenbaulast aufgrund der „Paderborner Observanz“

Im „Warburg-Verfahren“ hat das BVerwG im einzelnen dargelegt, daß Kirchenbaulasten aus der „Paderborner Observanz“ nicht abgeleitet werden können, da diese Observanz durch die „Höxterer Vereinbarung“ zwischen Vertretern des erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn, des Kultusministeriums NW, des Regierungspräsidenten in Detmold und der beteiligten Landkreise ruht⁹.

Die „Paderborner Observanz“ scheidet als Anspruchsgrundlage nicht nur deshalb aus, weil sie aufgrund der „Höxterer Vereinbarung“ „einstweilen ruht“, sondern auch deshalb, weil sich die „Paderborner Observanz“ nicht auf bestimmte Bauverpflichtungen, sondern auf die Erstattung des Kirchenkassendefizits bezog.

4. Wegfall der Observanz wegen völlig veränderter Verhältnisse

Zwar ist im vorliegenden Fall nachweisbar, daß die politische Gemeinde in früheren Zeiten bis in unser Jahrhundert hinein die Kosten für die bauliche Unterhaltung des Kirchturms getragen hat¹⁰. Die darauf beruhende Lokalobservanz kann jedoch wegen völliger Veränderung der Verhältnisse weggefallen und obsolet geworden sein. Das BVerwG¹¹ hat dazu den Grundsatz aufgestellt, daß historisch begründete Observanzen bei einer völligen Veränderung der Verhältnisse ihre Geltung verlieren. Dabei ist zunächst zu fragen, auf welchen historischen Gründen die Entstehung der Kirchenbaulast beruhte (4.1). Sodann ist zu untersuchen, ob diese in der Geschichte wurzelnden Gesichtspunkte und Zwecke auch heute noch ihre Berechtigung haben (4.2).

4.1 Der historisch begründete Zweck der Kirchturmbaulast

Bei der Frage, auf welchen Gründen die Entstehung der Kirchturmbaulast beruht, kann an das vom BVerwG bestätigte Urteil des OVG Münster¹² angeknüpft werden, das deutlich zwischen einer sich auf die gesamten kirchlichen Gebäude einer Pfarrgemeinde beziehenden allgemeinen Kirchenbaulast und einer ausschließlich auf den Kirchturm bezogenen Kirchturmbaulast unterscheidet. Die Begründung des Urteils besagt dazu folgendes:

„Wenn für den Kirchturm als dritter Baupflichtiger die ‚Gemeinde‘ genannt wird und der bergische Gesetzgeber darunter – wie die Klägerin meint – die politische Gemeinde verstanden haben sollte, so hätte dies unter den damaligen Verhältnissen durchaus seine Berechtigung gehabt. Wie die Geschichte nachweist und sich auch vielfach aus der baulichen

⁷ Urt. v. 21. 6. 1977 – VIII A 609/71.

⁸ B. v. 31. 8. 1978 – VII B 127/77 – Kommunale Steuer-Zeitschrift 1979, S. 29: Die grundsätzliche Fortgeltung von auf örtlichem Gewohnheitsrecht beruhenden kommunalen Kirchenbaulasten verstoße nicht gegen Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG. Die Grundsätze, die das BVerwG zum Außerkrafttreten von Observanzen aufgrund von derogierendem Gewohnheitsrecht oder infolge grundsätzlicher Veränderung der Verhältnisse entwickelt habe, seien vom OVG Münster nicht verkannt.

⁹ Dies geht nach den Feststellungen des BVerwG aus einem Schreiben des Generalvikariats Paderborn hervor.

¹⁰ Vgl. dazu LINNEBORN, Die kirchliche Baupflicht im ehemaligen Hochstift Paderborn, Paderborn 1917 sowie die Stellungnahme des bischöflichen Generalvikariats Paderborn, „Die Verpflichtung der politischen Gemeinden im ehemaligen Hochstift Paderborn, das Defizit der Kirchenkassen zu bestreiten“ vom 10. 2. 1926, S. 30.

¹¹ Urt. v. 3. 11. 1967 – VII C 68/66 – BVerwGE 28, S. 179 (Kirchturmbaulast Bergisches Land); Urt. v. 26. 4. 1968 – VII C 91/65 – DVBl. 1969, S. 32 (Pfarrzusatzgehalt); Urt. v. 23. 4. 1971 – VII C 4/70 – DVBl. 1972, S. 332; vgl. auch Urt. v. 25. 11. 1966 – VII C 35/65 – BVerwGE 25, S. 299 (zur Anwendung der clausula rebus sic stantibus auf Garnisonverträge).

¹² Urt. v. 14. 2. 1966 – V A 759/64 – Der Gemeinderat 1966, S. 154 (Kirchturmbaulast Bergisches Land): „Die Verordnung von 1711, die auch für die Folgezeit bestimmend geblieben ist, geht ersichtlich davon aus, daß nur ausschließlich Nutznießer am Kirchengut oder aus Kirchenvermögen – wie dies auch bei der Regelung der subsidiären Baulast nach den Tridentiner Bestimmungen und den Synodalstatuten der Fall war – die Baulast tragen sollten . . .“

Anlage der Kirchtürme ergibt, dienten diese früher vorwiegend weltlichen Zwecken. Die Vorteile von Uhr und Glocken kamen fast ausschließlich der Zivilbevölkerung zustatten. Die Uhr war für diese oft der einzige maßgebende Zeitansager. Die Glocken wurden bei Sturm, Brand und anderen gemeinen Gefahren geläutet; durch sie wurden ferner Jagden und Gerichtssitzungen angekündigt. In Kriegszeiten und bei Aufstand diente der Turm als Wachturm, Zufluchtsstätte und zu Verteidigungszwecken¹³."

Die Ausführungen des OVG, die durch das Revisionsurteil des BVerwG¹⁴ und in den beiden Entscheidungen des BVerwG im Verfahren „Warburger Kirchenbaulast“¹⁵ bestätigt worden sind, lassen sich auf den hier zu behandelnden Fall geradezu wortgetreu übertragen.

Die politische Gemeinde hat Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen nur insoweit übernommen, als sie mit der Funktion des Kirchturms für die Zivilbevölkerung – also für sozusagen nichtklerikale oder sakrale Zwecke – zusammenhängen. Die Glocken des Kirchturms dienten, wie etwa eine von der politischen Gemeinde bezahlte Feuerglocke beispielhaft belegt, nicht kirchlichen, sondern weltlichen – im weiteren Sinne kommunalen – Zwecken. Dasselbe gilt für die Turmuhr, die den Bewohnern früher vielfach als einzige tageszeitliche Orientierung diente. Das Innere des Turms konnte in Krisenzeiten, Kriegen oder Katastrophen als Zufluchtsstätte für die Bewohner der Gemeinde genutzt werden. Deutlich wurde deshalb zwischen dem Kirchturm, für den die politische Gemeinde die Baulast trug, und den übrigen Kirchengebäuden unterschieden, die „aus der Kirchenkasse in Bau und Besserung unterhalten“ wurden¹⁶.

Aus diesen weltlichen Zwecken, denen der Kirchturm aufgrund seiner heute noch feststellbaren Beschaffenheit diente, kann eine Rechtsvermutung dahingehend abgeleitet werden, daß diese außerkirchlichen Zwecke der Grund für die Übernahme der Bauverpflichtung durch die politische Gemeinde gewesen sind. Wären die eigentlich kirchlichen Zwecke Anknüpfungspunkt für die Lokalobservanz gewesen, so ist unerklärlich, weshalb sich die Bauverpflichtung ausschließlich auf den Kirchturm bezog, den eigentlichen Kirchenraum und die weiteren Pfarrgebäude jedoch nicht mitumfaßte.

4.2 Die Änderung der Verhältnisse

Gegenüber diesen historisch begründeten Zwecken der Observanz, die mit der (kommunalen) Nutzung des Kirchturms zusammenhängen, stellen sich die heutigen Verhältnisse grundlegend anders dar. Die Kirchtürme haben für die Bevölkerung in unserer Zeit keine außerkirchliche Bedeutung mehr. Ihre heutigen Funktionen bestehen wohl ausschließlich in der Zugehörigkeit zum Kirchengebäude und der Nutzung für kirchliche Zwecke. Eine Nutzung der Innenräume des Kirchturms durch die politische Gemeinde ist in heutiger Zeit nicht mehr üblich. Die Glocken und die Turmuhr haben für die Bevölkerung ihren Zweck als wichtige tageszeitliche Orientierungshilfe verloren. Einen weltlich-kommunalen Zweck erfüllen die Kirchtürme nicht mehr¹⁷.

Haben sich aber die der Observanz zugrundeliegenden Verhältnisse völlig verändert, so ist die Kirchturmbaulast obsolet geworden.

5. Wegfall der Kirchturmbaulast durch derogierendes Gewohnheitsrecht

Die Baulast für den Kirchturm ist jedenfalls durch derogierendes Gewohnheitsrecht erloschen. Das BVerwG¹⁸ hat dazu den Grundsatz aufgestellt, daß eine Rechtsnorm durch derogierendes Gewohnheitsrecht außer Kraft tritt

- bei langandauernder Nichtanwendung der Rechtsnorm und
- gemeinsamer Überzeugung, daß sie außer Kraft getreten sei¹⁸.

Läßt sich nachweisen, daß die politische Gemeinde die Reparaturkosten für den Kirchturm seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr getragen oder sie nur noch vereinzelt unter Vorbehalt gezahlt hat, so kann aus dieser langandauernden Nichtausübung der Observanz auf deren Außerkrafttreten geschlossen werden, wenn der Kirchengemeinde nicht ihrerseits der Nachweis gelingt, daß sie ihre gegenteilige Auffassung über das Fortbestehen der Observanz eindeutig zum Ausdruck gebracht hat.

¹³ So OVG Münster (Fnte. 12) mit Hinweis auf VOSS, Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, 79. Bd., S. 139 (auch Fnte. 70); MÜSSENER, Die Statuten der kölnischen Diözesansynode von 1662 und die Verordnung des Erzbischofs Josef Klemens von 1715 über die kirchliche Baulast, Inaugural-Dissertation, Köln 1920, S. 6 (auch Fnte. 12); NIES, Die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln, Paderborn, 1916, S. 25. Das Urteil fährt fort: MÜSSENER weist in der angeführten Fußnote ausdrücklich darauf hin, daß diese Art der Verwendung der Kirchtürme „der Grund für die Baulast der Gemeinde“ gewesen sei, (wie) sich u. a. aus einem Weistum aus dem Jahre 1569 ergebe. Auch die Klägerin verkennt dies nicht. Sie schildert in ihrem Schriftsatz vom 23. November 1964 (zu vgl. Bl. 448 f. d. A.) eingehend die große Bedeutung der Kirchtürme für die Gemeindebevölkerung und führt dann abschließend aus, daß die bürgerliche Gemeinde somit „aus weltlichen eigenen Interessen interessiert und berufen“ gewesen sei, die Baulast an den Kirchtürmen zu tragen. Wie also zusammenfassend festgestellt werden kann, war erkennbare Grundlage für die Regelung der Kirchenbaulast im bergischen Landesrecht des 18. Jahrhunderts, daß wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der einzelnen Pfarrkirchen, deren eigene Mittel dringend zur Bestreitung des Gottesdienstes und für andere kirchliche Zwecke benötigt wurden, grundsätzlich alle diejenigen zur Baulast herangezogen werden sollten, die irgendwie Nutznießer am Kirchengut oder aus Kirchenvermögen waren. Das gilt nach den vorstehenden Ausführungen auch für die hier allein interessierende Regelung der Kirchturmbaulast, die der „Gemeinde“ auferlegt worden war“.

¹⁴ BVerwG (Fnte. 11), BVerwGE 28, S. 179.

¹⁵ Urt. v. 23. 4. 1971 – VII C 4/70 – DVBl. 1972, S. 332 und B. v. 31. 8. 1978 – VII B 127/77 – Kommunale Steuer-Zeitschrift 1979, S. 29.

¹⁶ An diesen unterschiedlichen klerikalen – auf die Kirchengebäude bezogenen – und weltlichen/kommunalen – auf den Kirchturm bezogenen – Zwecken orientierten sich nicht selten auch die Eigentumsverhältnisse in früheren Jahrhunderten. Der Kirchturm wurde vielfach wegen seines weltlichen Zwecks als Eigentum der politischen Gemeinde betrachtet, während die übrigen Kirchengebäude wegen ihres sakralen-klerikalen Zwecks im Eigentum der Kirche standen.

¹⁷ Vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 14. 2. 1966 – VA 759/64 – Der Gemeinderat 1966, S. 154 (156 f): „Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse, die seinerzeit Grundlage für diese Regelung waren und unter denen allein sie sinnvoll war, vollkommen geändert. Die Kirchtürme haben heute kaum noch eine praktische Bedeutung für die politische Gemeinde. Wenn in einzelnen Gemeinden noch zum Zeichen des Beginns der Weinlese geläutet wird, worauf die Klägerin hinweist, so entspricht dies einer Tradition, nicht aber einer Notwendigkeit. Auch als Alarmeinrichtung sind die Glocken durch die modernen Nachrichtenmittel weitestgehend überflüssig geworden. Die Kirchtürme dienen jetzt im wesentlichen nur noch rein kirchlichen Zwecken. Soweit sie Bau- und Kulturdenkmäler darstellen, mag dieser Umstand es rechtfertigen, sie unter staatlichen Denkmalschutz zu stellen und entsprechende Mittel in Anspruch zu nehmen; dies kann aber nicht dazu führen, deswegen die politische Gemeinde mit den Unterhaltungskosten für den Kirchturm zu belasten.“

¹⁸ B. v. 31. 8. 1978 – VII B 127/77 – Kommunale Steuer-Zeitschrift 1979, S. 29 (32); vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 21. 6. 1977 – VIII A 609/71 – (Warburg).

Aus dieser langandauernden Nichtausübung der Observanz leitet sich ein zusätzlicher Grund für den Wegfall der Kirchturmbaulast aus dem Gesichtspunkt des derogierenden Gewohnheitsrechtes ab. Hat es die Kirchengemeinde¹⁹ mehrere Jahrzehnte hindurch unterlassen, ihre vermeintlichen Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, so kann die politische Gemeinde davon ausgehen, daß eine insoweit gemeinsame Rechtsüberzeugung mit dem Inhalt des Erlöschens der Observanz entstanden ist. Es geht nicht an, daß die Kirchengemeinde zunächst Jahrzehnte abwartet und vermeintliche Ansprüche zurückstellt, später jedoch – nach einem für sie scheinbar günstigen Urteil des BVerwG – ihre vor Jahrzehnten vertretene Rechtsposition wiederaufgreift.

6. Verwirkung

Unabhängig von der Frage des Wegfalls der Kirchenbaulast durch völlig veränderte Verhältnisse oder derogierendes Gewohnheitsrecht können Ansprüche aus der Observanz für zurückliegende Reparaturen jedenfalls verwirkt sein. In einer umfangreichen Rechtsprechung zu § 242 BGB, die sinngemäß auch für das Verwaltungsrecht Anwendung findet, haben sich folgende Grundsätze herausgebildet²⁰:

„Eine Berechtigung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie trotz Veranlassung zur Rechtsausübung längere Zeit hindurch nicht ausgeübt worden ist und Umstände die Annahme des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde von seinem Recht keinen Gebrauch mehr machen, und er sich

darauf eingerichtet hat. Diese Verwirkung ist aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben entwickelt worden, nach dem sich auch die von den Umständen des Einzelfalls abhängige Zeitdauer und die besonderen Umstände bestimmen, die insgesamt die Erfüllung der Berechtigung unzumutbar machen.“

Nach diesen Grundsätzen braucht eine politische Gemeinde nicht damit zu rechnen, daß eine Kirchengemeinde mehr als ein Jahrzehnt zurückliegende Reparaturkostenansprüche noch geltend macht.

Die Gemeinde kann vielmehr nach Ablauf von mehreren Jahrzehnten seit erstmaliger Ablehnung der Kostenübernahme davon ausgehen, daß sie jedenfalls länger zurückliegende Reparaturrechnungen – selbst wenn für die Übernahme eine rechtswirksame Observanz bestanden haben sollte – nicht mehr zu erstatten hat. Dabei kann auch Berücksichtigung finden, daß die politische Gemeinde sich möglicherweise bei der Gestaltung ihrer Haushaltspläne jeweils darauf eingestellt hat, von der Kirchengemeinde – zumindest für die zurückliegende Zeit – nicht mehr auf Erstattung der Reparaturkosten in Anspruch genommen zu werden²¹.

¹⁹ Im Unterschied zum Warburg-Verfahren.

²⁰ Vgl. Hans Julius WOLFF/Otto BACHOF, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. 1974, § 37 III e (S. 265).

²¹ Die Kirchenbaulasten werfen darüber hinaus eine Reihe von verfassungsrechtlichen Fragen auf, die mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Zusammenhang stehen. Sie sind Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens der Stadt Warburg vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen.

Verwaltungsgericht Minden zur gemeindlichen Kirchenbaulast

1. Eine gemeindliche Kirchenbaulast kann wegen Veränderung der Verhältnisse obsolet werden, wenn eine wesentliche Grundlage für das Entstehen der Observanz darin zu sehen ist, daß den von ihr erfaßten Kirchengebäuden oder Gebäudeteilen früher bedeutsame weltliche Funktionen zukamen und diese Funktionen heute nicht mehr bestehen.
2. Es gibt keinen regional oder überregional verbindlichen Erfahrungssatz, wonach auf den Kirchturm begrenzte gemeindliche Baulastverpflichtungen wesentlich auf die weltlichen Zwecke der Kirchtürme zurückzuführen sind.
3. Die auf örtlichem Gewohnheitsrecht beruhenden gemeindlichen Kirchenbaulastverpflichtungen verstoßen nicht gegen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung.

VG Minden, Urteil vom 21. 10. 1981 — 3 K 2008/79 — *

Die Klägerin begehrt als Eigentümerin einer katholischen Pfarrkirche von der Stadt St. die Erstattung von Kosten für die Instandsetzung und Unterhaltung des Kirchturms einschließlich der Glocken und der Turmuhr. Sie beruft sich darauf, daß die beklagte Gemeinde bis 1951 die Unterhaltungskosten des Kirchturms getragen hat. Spätere Zahlungen sind zumeist ausdrücklich „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ geleistet worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig und begründet; denn der Klägerin steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Zahlungsanspruch zu. Anspruchsgrundlage dafür ist das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag, das in den §§ 677 ff. BGB für das Privatrecht normiert ist, aber auch im öffentlichen Recht gilt¹. Die Klägerin hat von 1971 bis 1977 für die rechtlich verpflichtete Beklagte in Kenntnis von deren Rechtspflicht Aufwendungen getragen, ohne dazu von der Beklagten beauftragt oder sonst ihr gegenüber berechtigt zu sein (§ 677 BGB). Die Rechtspflicht, der Beklagten, diese Aufwendungen selbst zu tragen, ergibt sich aus dem heute noch geltenden örtlichen Gewohnheitsrecht, einer sogenannten Lokalobservanz.

Gewohnheitsrecht setzt zum einen die Rechtsüberzeugung der Beteiligten voraus, daß ihre Rechtsbeziehungen innerhalb des jeweils in Frage stehenden Bereichs durch einen ungeschriebenen Rechtssatz geordnet sind. Zum anderen muß dieser Rechtssatz in ständiger oder langjähriger gleichmäßiger und allgemeiner Übung angewandt worden sein².

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. In St. bestand jedenfalls bis zum Jahre 1951 die allgemeine Rechtsüberzeugung, daß die politische Gemeinde seit alters her im vollen Umfang zur Instandsetzung und Unterhaltung des Kirchturms, der Glocken und der Turmuhr der Pfarrkirche verpflichtet war. Von 1951 bis 1967 sind die Unterhaltungskosten für Kirchturm, Glocken und Uhr der Pfarrkirche weit überwiegend von der Beklagten getragen worden, jedoch häufig nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“.

Die Entstehung und Fortgeltung des dargelegten örtlichen Gewohnheitsrechts ist nicht durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten — ALR — gehindert worden, das durch das Publikationspatent vom 5. 2. 1794 mit Wirkung vom 1. 6. 1794 in Kraft trat und erstmals durch das Patent vom 5. 4. 1803 und dann — nach Beendigung der Herrschaft Napoleons — durch das Patent vom

9. 9. 1814 in dem Preußen eingegliederten Fürstbistum Paderborn eingeführt wurde. Zwar weicht die Observanz von der Regelung in den §§ 710 ff., 784 ff., II. Teil, 11. Titel ALR ab, wonach die Bau- und Reparaturkosten für Kirchen- und Pfarrgebäude grundsätzlich aus dem Kirchenvermögen und erst bei dessen Ausfall vom Patron und von den Eingepfarrten zu bestreiten waren (§§ 712, 720; 789, II. Teil, 11. Titel ALR).

Gem. VII des Publikationspatents vom 5. 2. 1794 sind jedoch Observanzen, die von den Vorschriften des ALR abweichen, ganz allgemein dann zulässig und allein maßgebend, wenn das ALR die Subsidiarität der gesetzlichen Regelung gegenüber Observanzen bei der jeweiligen Materie ausdrücklich anordnet. Das ist für die Bestimmungen über die Bau- und Reparaturkosten bei Kirchen- und Pfarrgebäuden in den §§ 710, 711, 790, II. Teil, 11. Titel ALR geschehen. Diese Subsidiarität der gesetzlichen Bestimmungen bezieht sich auch nicht nur auf abweichende Observanzen, die bei Inkrafttreten des ALR bereits vorhanden waren; sie greift auch ein, wenn sich Observanzen erst später gebildet haben³.

Die kraft örtlichen Gewohnheitsrechts wirksam entstandene Verpflichtung der politischen Gemeinde zur Unterhaltung und Instandsetzung des Kirchturms, der Glocken und der Turmuhr der Pfarrkirche ist durch das geltende Verfassungsrecht nicht beseitigt worden. Gemäß Art. 140 GG, Art. 22 LV NW iVm Art. 138 Abs. 2 WRV werden die Rechte der Religionsgesellschaften an ihrem für Kultuszwecke bestimmten Vermögen gewährleistet, zu denen auch die seit langer Zeit bestehenden, historisch gewachsenen Kirchenbaulastansprüche gegen die politischen Gemeinden gehören⁴. Sie können gemäß Art. 138 Abs. 1 WRV und Art. 21 LV NW nur durch Vereinbarungen abgelöst werden; denn als gesetzlich begründete Staatsleistungen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die auf örtlichem Gewohnheitsrecht beruhenden Kirchenbaulastverpflichtungen der politischen Gemeinden anzusehen⁵.

Eine Ablösung der hier in Frage stehenden Observanz ist jedoch bisher nicht erfolgt. Anhaltspunkte für eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien mit dem Inhalt, daß die Klägerin die ihr aus der Observanz erwachsenen Rechte wegen der sie begünstigenden Kirchensteuergesetzgebung Anfang 1950 nicht mehr geltend machen will, sind nicht ersichtlich. Soweit das Generalvikariat etwa in der sogenannten Höxterer Vereinbarung vom 6. 6. 1950 mit dem Regierungspräsidenten Detmold und dem Kultusminister NW sein Einverständnis damit erklärt hat, daß die Rechte der Kirchengemeinden des Hochstifts Paderborn aus der sogenannten Paderborner Observanz einstweilen ruhen, werden dadurch die Rechte der Klägerin gegenüber der politischen Gemeinde auf Unterhaltung des Kirchturms, der Glocken und der Turmuhr der Pfarrkirche aus einer Lokalobservanz nicht berührt⁶.

In den Jahren nach 1951 hat sich kein derogatives Gewohnheitsrecht entwickelt, durch das die dort bis zu jenem Zeitpunkt geltende Observanz aufgehoben worden ist. Die Klägerin ist nämlich stets vom Fortbestand der Baulast der poli-

* Vgl. Bernhard STUER, Gemeindliche Kirchturmbaulasten und Wegfall des Observanzgrundes, StuGR 2/1982, S. 61 ff. (in diesem Heft), der auch die Leitsätze zur Entscheidung formuliert hat.

¹ OVG Münster, Ur. v. 21. 6. 1977 — VIII A 609/71 —.

² Vgl. OVG Münster, a.a.O., m.w.N.; BVerwG, B. v. 31. 8. 1978 — 7 B 127.77 —.

³ Königl. Obertribunal in ständiger Rechtsprechung, vgl. Präjudiz Nr. 1391 vom 2. 1. 1844, in: Präjudizsammlung Band 1, 1. Abteilung 1832 bis 1848, S. 3; Entscheidungen des Königl. Obertribunals Band 17, S. 365 ff., 43 S. 9 ff.; Preuß. OVG in ständiger Rechtsprechung, Preuß. OVG Band 7, S. 139 (146); 91 S. 87 (98); FÜRSTER/M. E. ECCIUS, Theorie und Praxis der heutigen Gemeinden Preußischen Privatrechts, Berlin 1887, Band 1, S. 79, Anm. 3; DERNEBURG, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs, Halle 1894, 5. Auflage Band 1; REHBEIN, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Berlin 1885, Band 1, Anm. 3 zu § 3 der Einleitung des ALR.

⁴ BVerwG, Ur. v. 23. 4. 1971 — 7 C 4.70 — BVerwGE 38, 76 ff.; B. v. 31. 8. 1978 — 7 B 127.77 —.

⁵ BVerwG, B. v. 31. 8. 1978 (Fnte. 4).

⁶ Vgl. OVG Münster, Ur. v. 21. 6. 1977 — VIII A 609/71 —.

tischen Gemeinde ausgegangen und hat – wenn auch zum Teil erfolglos – von der Beklagten noch bis zum Jahre 1976 verlangt, die jeweils anfallenden Kosten für die Instandhaltung der von der Observanz erfaßten Gebäudeteile zu übernehmen. Aus demselben Grunde scheidet ebenfalls eine Verwirkung des örtlichen Gewohnheitsrechts aus.

Das örtliche Gewohnheitsrecht ist nicht obsolet geworden oder wegen völliger Veränderung der Verhältnisse außer Kraft getreten. Wegen Obsoletheit fällt ein Rechtssatz fort, wenn die Verhältnisse, auf die er sich bezieht oder unter denen er allein eine sinnvolle Regelung darstellt, für immer weggefallen, überholt sind oder wenn man erkennt, daß sie gar nicht vorkommen können; nicht aber, wenn das Motiv oder die Veranlassung, die zur Aufstellung des Rechtssatzes führte, nachträglich weggefallen ist⁷.

Es ist nicht ersichtlich, daß die bestimmenden Grundlagen für die Observanz weggefallen sind: Die Pfarrkirche mit Turm, Glocken und Uhr besteht nach wie vor. Eine Veränderung der Verhältnisse, die zum Untergang der Observanz führen würde, wäre weiterhin möglicherweise dann anzunehmen, wenn eine wesentliche Grundlage für das Entstehen der Observanz darin zu sehen wäre, daß den von der Observanz umfaßten Gebäudeteilen bedeutsame weltliche Funktionen zukamen, und diese Funktionen im hier streitigen Zeitraum ab 1971 nicht mehr bestehen würden⁸.

Das ist hier nicht der Fall. Es mag zwar sein, daß der Kirchturm, die Glocken und die Uhr der Pfarrkirche noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts zugleich kirchlichen und weltlichen Zwecken gedient haben: Eine der jeweils vorhandenen drei bis vier Glocken läutete als „Feuerglocke“ bei Brand und vermutlich auch bei anderen Gefahren; die Uhr war für die gesamte Bevölkerung unter Umständen der einzige Zeitanzeiger; in Kriegszeiten mag der Kirchturm – falls er die baulichen Voraussetzungen aufgewiesen hat – als Zufluchtsstätte, Wachturm und zu Verteidigungszwecken gedient haben. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, daß die genannten weltlichen Funktionen im streitigen Zeitraum ab 1971 nicht mehr bestanden. Der somit wohl vorliegende Funktionswandel reicht aber – entgegen der Ansicht der Beklagten – für sich allein keinesfalls aus, um einen Wegfall der Observanz bejahen zu können. Vielmehr muß zu diesem Wandel der tatsächlichen Verhältnisse hinzutreten, daß die beim Entstehen der Observanz noch vorhanden gewesenen weltlichen Funktionen maßgeblicher Grund für die Übernahme der Baulastverpflichtung durch die politische Gemeinde waren. Dies ist nicht feststellbar.

Den von der Kammer ausgewerteten Urkunden zur Observanz seit dem Jahre 1817 läßt sich nur entnehmen, daß überhaupt eine bestimmte Gewohnheit bestanden hat, nicht hingegen, welche Gründe hierfür entscheidend waren. Weitere Urkunden, die Aufschluß über die letztgenannte Frage geben könnten, sind dem Gericht weder bekannt noch von den Parteien bezeichnet worden. Die Tatsache, daß die Baulast bezüglich der Pfarrkirche auf den Kirchturm, die Glocken und die Uhr begrenzt ist, legt auch nicht die Vermutung nahe, ein maßgeblicher Grund für das Entstehen der Observanz müsse in den früheren weltlichen Funktionen der genannten Gebäudeteile gesehen werden. Eine solche Vermutung aufgrund der tatsächlichen Umstände oder der Lebenserfahrung ist nicht gerechtfertigt, weil kein regional oder überregional verbindlicher Erfahrungssatz existiert, wonach isolierte Kirchturmbaulastverpflichtungen politischer Gemeinden regelmäßig wesentlich auf etwaigen weltlichen Funktionen der Kirchtürme beruhen.

Für den Paderborner Raum erscheint eine tatsächliche Vermutung der genannten Art im übrigen deshalb ausgeschlossen, weil die dort bestehenden gewohnheitsrechtlichen Baulastverpflichtungen – soweit dem Gericht bekannt – allesamt nicht die weltlichen Zwecke der von der Observanz umfaßten Gebäudeteile zur entscheidenden Grundlage haben. Das wird schon aus der Tatsache erkennbar, daß sich die Mehrzahl jener Baulastverpflichtungen auch auf solche

kirchlichen Gebäudeteile bezieht, die seit jeher ausschließlich religiöse Funktionen hatten. Demgemäß wird im Paderborner Raum die bestimmende Grundlage für die Baulastverpflichtungen, welche im wesentlichen dieselben Wurzeln aufweisen, darin zu sehen sein, daß während des 18. und 19. Jahrhunderts die politischen Gemeinden mit den Kirchengemeinden weitgehend identisch waren, die Angehörigen der politischen Gemeinden also vorwiegend katholischen Glaubens waren⁹.

Wegen dieser weitgehenden Identität war für die Erwägung, inwieweit die politische und die kirchliche Gemeinde Nutznießer einzelner Teile der Kirchengebäude waren, naturgemäß kein Raum; es ist wenig wahrscheinlich, daß im Paderborner Raum während des 18. und 19. Jahrhunderts zwischen den kirchlichen und weltlichen Funktionen der Kirchengebäude gedanklich getrennt wurde.

Somit ist nicht erkennbar, daß die weltlichen Funktionen des Kirchturms, der Glocken und der Turmuhr der Pfarrkirche zu den Voraussetzungen gehören, die für die Entstehung der Observanz wesentlich waren. Da die Einwendung, eine bestehende Observanz sei durch Veränderung der Verhältnisse wieder erloschen, als rechtsvernichtende Einwendung anzusehen ist, für welche die politische Gemeinde die materielle Beweislast trägt, ist also trotz des anzunehmenden tatsächlichen Funktionswandels bezüglich der aufgeführten Gebäudeteile von der weiteren Wirksamkeit der hier fraglichen Observanz auszugehen.

Selbst wenn jedoch das Gewohnheitsrecht wegen des dargelegten Funktionswandels obsolet geworden wäre, würde ein Anspruch der Klägerin auf Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen bestehen. Sollte nämlich das im 18./19. Jahrhundert entstandene lokale Gewohnheitsrecht unwirksam geworden sein, so wäre neues Gewohnheitsrecht an seine Stelle getreten, wie sich aus folgendem ergibt: Die weltlichen Funktionen der Pfarrkirche sind schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts nach und nach entfallen. Angesichts der Entwicklung der Waffentechnik ist davon auszugehen, daß der Kirchturm spätestens seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr geeignet war, als Zufluchtsstätte und zu Verteidigungszwecken in Kriegszeiten zu dienen. Die Turmuhr hat ihre weltliche Bedeutung als einzig vorhandener Zeitanzeiger seit der Verbreitung von Taschen- und Armbanduhr in der Bevölkerung verloren, d. h. ungefähr seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Schließlich steht fest, daß die Kirchengebäude im Jahre 1933 den letzten weltlichen Zweck verloren haben: Zu diesem Zeitpunkt wurde die „Feuerglocke“, die früher bei Feuer und anderen Gefahren geläutet worden war, durch Trompeter der Freiwilligen Feuerwehr ersetzt. Trotz des sich über einen Zeitraum von ca. 100 Jahren bis 1933 erstreckenden allmählichen Verlustes sämtlicher weltlicher Funktionen der Kirchengebäude wurden der Kirchturm, die Glocken und die Uhr der Pfarrkirche von der Beklagten unverändert bis zum Jahre 1951 – wie oben im einzelnen ausgeführt – in gleichmäßiger allgemeiner Übung in der Rechtsüberzeugung unterhalten, daß die politische Gemeinde aufgrund der geltenden Observanz zur Unterhaltung verpflichtet sei. Hierdurch würde sich neues Gewohnheitsrecht gebildet haben, falls das frühere Gewohnheitsrecht aus den dargelegten Gründen obsolet geworden sein sollte¹⁰.

Wegen völliger Veränderung der Verhältnisse hätten sowohl die im 18./19. Jahrhundert entstandene als auch eine an deren Stelle getretene spätere Lokalobservanz nach den obigen Ausführungen zur wesentlichen Grundlage des Gewohnheitsrechts schließlich dann außer Kraft treten können, wenn sich die konfessionelle Zusammensetzung der Gemein-

⁷ Vgl. OVG Münster, Urt. v. 21. 6. 1977 (Fnte. 6).

⁸ Vgl. OVG Münster, Urt. v. 14. 2. 1966 – V A 759/74 – und BVerwG, Urt. v. 3. 11. 1967 – VII C 69.66 – zu einer aufgrund einer Verordnung bestehenden Kirchturmbaulast.

⁹ Vgl. LINNEBORN, Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn, 1917, S. 84 ff.

¹⁰ Vgl. OVG Münster, Urt. v. 17. 12. 1975 – VIII A 611/71 –.

de in der Vergangenheit vollkommen umgekehrt hätte. Dafür ist jedoch nichts ersichtlich und auch nichts vorgetragen worden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Baulastverpflichtung der politischen Gemeinde nicht als unzulässiger Eingriff in das ihr gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 78 LV NW gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsrecht anzusehen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß örtliches Wohnheitsrecht überhaupt einen Eingriff in das durch die genannten Vorschriften gewährleistete Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, darstellen kann – was bereits zweifelhaft ist – und vorkonstitutionelles

Gewohnheitsrecht auch als die kommunale Selbstverwaltung einschränkendes Gesetz angesehen werden kann, ergeben sich jedenfalls aus Art. 138 Abs. 1 und 2 WRV, Art. 21, 22 LV NW mit der Gewährleistung der den Kirchen gewohnheitsrechtlich erwachsenen Kirchenunterhaltsansprüche verfassungsrechtliche Schranken für die Freiheit der kommunalen Betätigung¹¹. Aus diesem Grund sind die Gemeinden auch gehindert, solche Observanzen einseitig durch entsprechendes Ortsrecht aufzuheben.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Bernhard Stüer, Münster)

¹¹ Vgl. BVerwG, B. v. 31. 8. 1978 (Fnte. 4).

Stüer

Funktionalreform und kommunale Selbstverwaltung

(Schriftenreihe des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Heft 33)

Von Rechtsanwalt Dr. Bernhard Stüer, Münster

1980. XXIV/557 Seiten. Kart. 38,- DM. ISBN 3-509-01123-6

„Bernhard Stüer, durch zahlreiche einschlägige Veröffentlichungen ausgewiesen, stellt mit dieser Arbeit seine große Sachkenntnis eindrücklich unter Beweis. Das Werk stellt sich als wahrhaft umfassendes Kompendium dar, das Antworten zu den unterschiedlichsten kommunalwissenschaftlichen Fragestellungen liefert. Das Buch kann Gesetzgebern, Ministerialbeamten, Kommunalpolitikern und allen kommunalwissenschaftlich Interessierten als anregende und gewinnbringende Lektüre empfohlen werden.“
Dr. Ernst Pappermann in: Die öffentliche Verwaltung

„Stüer hat ein erstaunlich preiswertes Handbuch der Verwaltungsreformen im kommunalen Bereich vorgelegt, sein fundiertes Werk verdient höchste Anerkennung und weite Verbreitung.“
Dr. Hartmut Krüger in: Neue Juristische Wochenschrift

Verlag Otto Schwartz & Co., 3400 Göttingen

Herausgeber: Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, 4 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199/201, Telefon (02 11) 45 87-1, Telex 8 584 200.
Schriftleitung: Dr. Peter Michael Mombaur, Geschäftsführer; Klaus Litzenburger, Beigeordneter.

Anzeigenverwaltung: Muth-Verlag, 4 Düsseldorf 11, Düsseldorfer Straße 101, Telefon (02 11) 5 59 95, Telex 0858-4713 shaw.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Heft kostet 5,- DM. Ein Exemplar je Monat ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Mehrexemplare kosten im Jahresabonnement einschließlich Inhaltsverzeichnis für Mitglieder 48,- DM, sonst 54,- DM. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellung nur beim Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, 4 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199/201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen der Verfasser veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung der Verfasser wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

Druck: ZWOLLE-DRUCK Schübel & Hellwig – 4354 Datteln/Westf. – Hafenstraße 6 – Telefon (023 63) 22 76, Postfach 15 61 – Auflage 6 000.